

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Sonnabend den 12. November.

An
Ihre Majestät die Königin.

Zur Feier des 13^{ten} November.

Dich grüßt Dein Volk. Es fließt aus reinster Quelle
Des Volkes Gruß, Dir Königin! dargebracht;
Dies Fest-Geschenk, geweiht in heil'ger Zelle,
Verkündet Dir, das unsre Liebe wacht.
Vom fernen Rhein bis zu des Ostmeers Welle
Wird von dem Volk bgeistert Dein gedacht:
Es grüßen Dich, als Mutter Deiner Staaten,
Die Söhne Deuts, die Enkel der Sarmaten.

Dein Volk ist eins. Die Einigkeit gestaltet
Des Volkes Glück. Wenn auch des Lebens Traum
In mancher Brust der Wünsche viel entfaltet,
Für ein Gefühl hat uner Herz nur Raum.
Wo Liebe herrscht und Lieb' im Volke waltet,
Dort ist das Volk des Purpurs goldner Saum;
Am Thron' vereint sich unser Wunsch und Streben,
Am Preußen-Thron empfiebt des Volkes Leben.

Es lebt Dein Volk. Wenn sine Fürsten nahen,
Dann wogt empor des Jubels süßer Klang,
Den Königs-Gruß will jedes Zug' empfahen,
Und jedes Herz ist offen zum Empfang.
So war Dein Volk, als wir den König sahen,
So nah't Dir heut' Dein Volk im Herzens-Drang,
Und legt den Fest-Wunsch nieder an dem Throne:
Verein' auch hier Dein Volk um Deine Krone.

Inland.

Berlin den 9. November. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Folgenden Kaiserlich Russischen Beamten und Offizieren Orden zu verleihen: dem Civil-Gouverneur von St. Petersburg, Staatsrath Scherein etieff, den Rothen Adler-Orden 2ter Klasse mit dem Stern; dem General-Major von Weimarn, Chef des Generalstabes vom Garde-Corps, den Rothen Adler-Orden 2ter Klasse, und dem Obersten, Flügel-Adjutanten und Platz-Major in St. Petersburg, Baron Salza, den Rothen Adlers-Orden 3ter Klasse; ferner

Dem beim Ministerium des Innern angestellten seitherigen Hofrath Philipp den Charakter als Geheimer Kanzlei-Rath; und

Dem ersten Direktor des Prediger-Seminars und Superintendenten zu Wittenberg, Professor Dr. Heubner, den Charakter Konfistorial-Rath zu verleihen; so wie

Den Professor Dr. Dahlmann zum ordentlichen Professor der Staats-Wissenschaften und der Deutschen Geschichte in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn zu ernennen.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor Simon ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Suhl bestellt worden.

Ständische Ausschüsse.

Sitzung vom 31. Oktober.

Gesetz-Entwurf wegen Benutzung der Privat-Flüsse.

Unter der Tagesordnung war heute der Vortrag über den Gesetz-Entwurf wegen Benutzung der Privat-Flüsse; es ward daher die Sitzung unter Leitung des Ministers des Innern, Grafen von Arnim, eröffnet.

Nachdem der ernannte Referent, Geheimer Regierungsrath von Noumer, auf Grund der über den Gegenstand verfaßten Denkschrift *) die Motive näher erörtert, welche bei der Bearbeitung des Entwurfs in seiner gegenwärtigen Form maßgebend gewesen, insbesondere aber die Fragen beleuchtet hatte, worüber die Versammlung zunächst zu berathen haben werde, so wies der vorstehende Departements-Chef darauf hin, daß die Stimme der darüber gehörten Provinzial-Landtage bereits die Nothwendigkeit, ja die Unentbehrlichkeit eines Gesetzes anerkannt habe, wodurch die in der Befruchtungsfähigkeit des Wassers ruhenden Reichthümer der Natur einer allgemeineren Benutzung zugänglich gemacht und das entgegenstehende Hinderniß mit möglichster Schonung des privatrechtlichen Eigenthums behoben

werden solle. Durch das Vorstuth-Edikt vom 15. November 1811 sei gegen die Benachtheiligung kulturfähiger Grundstücke durch ermangelnden Wasserauszug genügend vorgeorgt; doch habe es seither an Bestimmungen gefehlt, um die im Entwicklungsgange der landwirthschaftlichen Intelligenz als so werthvoll erkannte Zuleitung fließenden Wassers zur Beweitung und Befruchtung der Ländereien zu regeln. Diesem Mangel abzuhefen, sei das vorliegende Gesetz bestimmt. Wenn es seither nur dem großen Besitzer, unter besonders günstigen Lokalverhältnissen und mit mächtigen Mitteln und nicht gewöhnlichen Anstrengungen, möglich geworden, einzelne Bewässerungs-Anlagen von weiterem Umfang hervorzurufen, so solle unter dem Schutz dieses Gesetzes jeder Grundbesitzer, es sollten ganze Kommunen und Genossenschaften, befähigt werden, sich die Frucht jener nachahmenswerthen Beispiele anzueignen. Ueberraschend seyen die Erfolge solcher Gesetzgebung in Italien, Frankreich und den Niederlanden; auch das ehemalige Fürstenthum Siegen, wo die frühere Gesetzgebung dergleichen Anlagen begünstigt, könne als Gewähr angeführt werden. Wo für so hochwichtigen Zweck der Gesamt-Wohlfahrt ein Opfer von dem Einzelnen gefordert werden müsse, da sei dies viel geringerer Art, als der gleichen bereits im Gestaltungsgange der Agrar-Gesetzgebung vielfach dargebracht worden. Volller und reichlicher Ersatz für jede Einräumung zu sichern, sei das durchgehende Prinzip. Die Wiederherstellung mißbräuchlich entzogener oder geschmälterter Rechte liege zunächst in der Tendenz dieses Gesetzes. Der Entwurf desselben habe bereits der sorgfältigsten Erwägung unterlegen; es seyen nicht nur die Bemerkungen der Provinzial-Stände über die frühere Bearbeitung dieser Materie beachtet, sondern noch besondere Gutachten von Sachverständigen und von denjenigen Behörden und Privaten eingefordert worden, bei welchen eine genaue Vertrautheit mit dem Gegenstande vorauszusezzen gewesen, und die von des Königs Majestät eigends hierzu ernannte Kommission des Staats-Raths habe bei ihren Berathungen noch Grundbesitzer von praktischer Erfahrung im Gebiete der Bewässerungs-Anlagen hinzugezogen. Die schwierige Aufgabe solle nunmehr durch den letzten Weirath der Stände ihrer gründlichen Lösung zugeführt werden.

Im Laufe der hiernächst eröffneten Berathung über die Gesamtmethode der nach Inhalt der Denkschrift vorliegenden Fragen wurde das Bedürfniß des Gesetzes fast einstimmig anerkannt und sein baldiges Erscheinen wünschenswerth erachtet. Dagegen wurden auch erhebliche Bedenken gegen die Richtung des Gesetzes, insbesondere in Beziehung auf das darin waltende Prinzip der Expropriation, aufgestellt. Man bemerkte, daß das überwiegende Kultur-Interesse, welches den Antrag auf unfreiwillige Ueberlassung von Rechten und Grundstücken wirkt,

*) Siehe unten: Vermischte Nachrichten.

sam machen solle, doch immer nur das Interesse des Einzelnen oder einer Gesellschaft von Einzelnen seyn könne, welche sich die Vortheile der Wasserbenutzung anzueignen und Andere darin zu beschränken oder davon auszuschließen beabsichtigten. In diesem Prinzipie liege aber zugleich die Unsicherheit, nicht nur der gegenwärtig begünstigten Unternehmungen, sondern aller Nutzungen überhaupt. Was heute als überwiegendes Kultur-Interesse angesehen werde, könne im Laufe der Zeit und im Fortschritte der Industrie wieder hintangestellt werden gegen neue noch wichtigere Interessen, und die Bewässerungs-Anlagen würden dann wiederum den Zwecken weichen müssen, die sich dereinst als die überwiegenden geltend machen sollten. Man war der Meinung, daß zu Gunsten von Privat-Unternehmungen sich eine Expropriation überhaupt nicht rechtfertigen lasse, daß auch volle Entschädigung des nutzbaren Werths über die Störung eines freien Besitzes nicht beruhigen könne, und daß die Liebe zum Eigenthume, in welchem die Liebe zum Staate wurzeln, nicht zu schäzen sey. Man wollte daher die Provocations-Befugniß auf Vermittelung durch die administrative Behörde, lediglich auf Regulirung mit den Stauberechtigten und auf Theilung des Wasser-Eigenthums unter die Ufer-Besitzer beschränkt, alle Einräumung von Rechten und Ueberlassung von Grundstücken aber der freiwilligen Einigung unter den Parteien überlassen wissen. Man erachtete endlich die im Gesetz Entwurf vorbereiteten Eingriffe in das Privat-Eigenthum für unverträglich mit dem Geiste der seitherigen Gesetzgebung und unterschied rücksichtlich der Bestimmungen des Vorfluth-Edikts vom Jahre 1811, welche allerdings Urrechte über fremdes Eigenthum einräume, zwischen der dadurch beabsichtigten Abwendung eines Schadens und der Zuwendung eines besonderen Nutzens, welche letztere im Sinne des vorliegenden Gesetz-Entwurfs liege.

Es ward hierauf von dem vorstehenden Minister entgegnet, daß nicht nur in den §§. 11 bis 15 des Vorfluth-Edikts, sondern überhaupt in allen zur Förderung der Landes-Kultur gegebenen Gesetzen ganz dasselbe Prinzip als im vorliegenden Entwurfe geltend geworden sey. Die Umwandlung eines Sumpfes in eine Wiese und die Ableitung stehender Gewässer zur Nutzarmachung des Grund und Bodens, welche Zwecke nach der allegirten Gesetzesstelle durch Grabenschlagung über fremdes Gebiet nicht nur wider Willen des Besitzers, sondern sogar mit dessen erzwungener Beihilfe zu bewerkstelligen seyen, gehörten eben so gut in das Gebiet der Melioration, als die Bewässerung eines zu trocken liegenden Wiesenplanes, und es liege daher die gegenwärtige Ergänzung der Kultur-Gesetze keinesweges außer den Prinzipien der seitherigen in ihren Wirkungen als höchst wohlthätig anerkannten Gesetzgebung, son-

dern sey vielmehr nur eine bisher schmerzlich vermißte Konsequenz derselben.

Von anderer Seite ward darauf aufmerksam gemacht, daß man mit Unrecht das vorwaltende Gesamt-Interesse aller Staatsbürger an einer fruchtbringenden Benutzung des Wassers in Abrede stelle. Man würde mit denselben Grunde die Angelegenheit der Eisenbahnen für eine Privat-Angelegenheit erklären und die dabei stattfindende Expropriation deshalb anfechten können, weil sie das Privat-Interesse der einzelnen Aktionäre begünstige. Dennoch habe man mit Recht die Sache der Eisenbahnen für eine Nationalsache erklärt, und nicht minder liege in der Benutzung der Gewässer zu Befruchtungszwecken ein Zuwachs des National-Reichsbuns und daher ein überwiegend allgemeiner Vortheil.

Einige Abgeordnete wünschten die Ausdehnung des zu erlassenden Gesetzes auch auf die öffentlichen Ströme, und bemerkten, daß die Schiffbarkeit, welche das Kriterium der öffentlichen Flüsse sey, in dem auf den Grundbesitz der Unwohner folgenden Rechten nichts ändern könne und, da die Benutzung der Wassermasse zu Kulturzwecken als ein Annexum des Uferrechts angesehen werde, so scheine kein Grund vorhanden, die Adjazenten der öffentlichen Flüsse davon auszuschließen.

Der präsidirende Minister erörterte hierauf, daß eben, weil bei öffentlichen Flüssen das Schiffahrts-Interesse vor allen anderen zu wahren sey, das Eigenthum an der Wassermasse nicht unbedingt den Uferbesitzern habe zugesprochen werden können, und daß daher mit gutem Grunde die Dispositionen des vorliegenden Gesetzes auf die Privat-Flüsse beschränkt worden, um so mehr, als rücksichtlich der öffentlichen Ströme der Erlaß einer besonderen Strom- und Ufer-Ordnung bevorstehe.

Von mehreren Abgeordneten der Rhein-Provinz ward aufgestellt, daß, wenn das vorliegende Gesetz, als eine Ergänzung des Allgemeinen Landrechts, nur in denjenigen Landesteilen in Wirkung treten solle, wo das Allgemeine Landrecht gelte, diejenigen Kreise der Rhein-Provinz, welche den Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln bilden, davon ausgeschlossen bleiben würden. Es sey aber auch dort die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes wünschenswerth, und möge daher dasselbe dem Rheinischen Provinzial-Landtage noch zur Erklärung vorgelegt werden.

Der vorstehende Minister bemerkte, wie es der weiteren Bestimmung Seiner Majestät vorbehalten bleibe, ob dies Gesetz nach dessen Erlaß auch dem nächsten Rheinischen Landtage zur Berathung darüber vorzulegen sey; ob dessen Ausdehnung auf den Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln wünschenswerth erscheine. Er, der Minister, würde dies unbedenklich befürworten.

M u s l a n d.

R u s s l a n d u n d P o l e n .

S t . P e t e r s b u r g den 2. Nov. Der Admiral von Krusenstern ist seiner bisherigen Funktionen als Direktor des Marine-Kadetten-Corps entbunden worden und hat bei dieser Gelegenheit ein sehr gnädiges Handschreiben Sr. Majestät des Kaisers erhalten.

Der Großfürst Michael ist von seiner nach Warschau unternommenen Reise am 29sten v. M. hier wieder eingetroffen.

Von der Polnisch-Schlesischen Gränze.

Das vom Kaiser Nikolaus bei seiner letzten Unwesenheit in Warschau gegen den seitherigen Präsidenten der Polnischen Nationalbank selbstherrlich verfügte Erkenntniß der Dienstentziehung wird von den Polen als ein Akt der rächenden Nemesis betrachtet, der diesen Mann nach einer fast zwölfjährigen Gnadenfrist für den Verrath traf, den er zur Epoche der Schilderhebung des Jahres 1830 an der Nation verübte. Lubienki nämlich wurde von der damals eingesetzten Regierung nach St. Petersburg abgeschickt, um die nationale Sache beim Selbstherrlichen zu vertreten, wo möglich eine Transaktion herbeizuführen. Anstatt sich aber dieses ehrenvollen Auftrags mit gewissenhafter Treue zu entledigen, zumal da er ihn, missbilligte er den Aufstand, hätte ablehnen können, ward er zum Verräther an der Nationalssache, gegen die er als Ankläger auftrat, sich auch späterhin als willfähriges Werkzeug zur Unterdrückung seiner Mitbürger brauchen ließ. In seiner bisherigen Stellung nun trifft ihn und den General Rautenstrauch, der aus jener Zeit eben auch nicht im besten Linden bei den Polen stand, vornehmlich der Verdacht, sich der größten Verschleuderungen der für den vielberufenen Eisenbahnbau überwiesenen Gelder schuldig gemacht zu haben. Rautenstrauch entging vermutlich dem Schicksal seines Mitgenossen durch den Tod, der ihn kurz vorher hinweggerafft und über dessen nähere Umstände noch der Schleier des Geheimnisses schwächt.

— Mit Spendung von Gnadenakten war der Kaiser und König, wie man weiß, sehr sparsam und täuschte somit manche in dem Betruss gehegte Hoffnung. — Was den angeblich durch den Kaiser von Warschau aus beabsichtigten Ausflug nach Deutschland betrifft, so sind über die Abhaltungsgründe mancherlei Gerüchte in Umlauf, die jedoch in so weit übereinstimmen, als unter jenen Gründen gesundheitliche Rücksichten als gänzlich untaughaft verworfen werden. Denn Kaiser Nikolaus erfreute sich, wie während seines Aufenthalts in Warschau, so auch bei seiner Abreise nach Petersburg des vollkommensten Wohlseins. Dagegen scheint die freilich blos hypothetische Annahme einzige Beachtung zu verdienen, wonach der Autokrat über die

Entwicklung gewisser, demselben nicht zusagenden Prinzipien in Deutschland, namentlich in Preussen, zu Warschau Berichte erhalten hätte, die ihn bewogen, die früher beschlossene Überraschung seiner hohen Unverwandten einstweilen zu vertagen. Ueber dies wäre ja auch der Zweck der Reise, d. i. die Absicht mit seinem Besuche zu überraschen, gänzlich verfehlt worden, da die zum Behufe der Reise getroffenen Anstalten Ledermanns Geheimniß waren. Vielmehr könnte man sagen, daß der gegentheilige Willensentschluß des Monarchen, auf kürzestem Wege von Warschau nach Petersburg zurückzukehren, alle Welt überrascht hat.

F r a n c e i s h.

Paris den 5. November. Der Constitutionnel, der durch die Unwesenheit des Herrn Thiers in Paris wieder an Interesse gewinnt, enthält heute folgenden Artikel: „Der Zoll-Vereins-Entwurf ist feierlich aufgegeben worden. In der Versammlung, die vorgestern bei Herrn Fulchiron stattfand, ward im Namen der Minister die Erklärung abgegeben, daß kein Vorschlag der Art in der nächsten Session vorgelegt werden würde. Der König Leopold ist seit einigen Tagen benachrichtigt, daß die Französische Regierung darauf verzichte, die eingeleitete Unterhandlung fortzuführen. Es ist dies seit 1834 das vierte oder fünfte Mal, daß der Plan zu einer Handels-Union zwischen Frankreich und Belgien aufgenommen und wieder bei Seite gelegt wird. Das Journal des Débats seufzt über die Ohnmacht, in die man die Regierung versetze, und hält nachträglich eine Rede zu Gunsten des Zoll-Vereins.“

Das Journal des Débats enthält folgende, auf Veranlassung des Englischen Botschafters erlassene Erklärung: „Wir sind zu der Versicherung ermächtigt, daß die von mehreren Englischen Journals verbreitete und von uns selbst nachzählnen Gerüchte über Verhältnisse, die zwischen einem Prinzen der Königlichen Familie von England und einer jungen Dame aus edlem Hause beständen, durchaus ungegründet sind.“

Der Graf Bresson, Französischer Gesandter am Berliner Hof, hat durch Vermittelung seines Vaters, des Rathes Bresson am Cassationshofe, dem Journal la Patrie, das zuerst seine mutmaßliche Überprüfung von Berlin meldete, durch einen Huissier ein Schreiben zustellen lassen, welches das genannte Blatt in Folge der September-Gesetze augenblicklich aufnehmen muß. Es werden in jenem Schreiben folgende Berichtigungen verlängt: 1) daß der Herzog von Broglie nicht in Berlin sei, sondern nur dessen Sohn; 2) daß der Gesandte Bresson kein Diplomat dritten oder vierter Ranges sei, und 3) daß er nicht überufen werde.

Herr Thiers war gestern in St. Cloud und hatte eine lange Audienz beim Könige.

Börse vom 4. November. An der Börse war das Gericht verbreitet, die Spanische Regierung stehe auf dem Punkte, den Abschluß eines neuen Anleihen zu Stande zu bringen.

Großbritannien und Irland.

London den 2. November. Die Königin und Prinz Albrecht werden am 8. d. von Windsor nach Brighton abreisen und dort drei bis vier Wochen bleiben; es werden bereits im dortigen Palast die nöthigen Anstalten zu ihrer Aufnahme getroffen.

Der Verein gegen die Korngesetze hat am vorigen Freitag eine große Versammlung gehalten, zu welcher Richard Walker und Dr. Bowring speziell eingeladen worden waren. Beide hielten sehr lange Reden, in welchen das Verfahren Sir Robert Peel's getadelt wurde, dessen Persönlichkeit der Erstere jedoch völlige Gerechtigkeit widersah. Dr. Bowring sagte unter Anderem, er habe die Neuerungen des Landvolkes beobachtet, welches sich in den stärksten Ausdrücken gegen den Premier-Minister verneinhme lasse, der schlimmer sei als Lord John Russel. Dieser habe doch nur das Korn, jener aber auch das Kindreich angerührt, und es thäte ihnen leid, ihn ans Ruder gebracht zu haben. Ferner bemerkte der Redner, er habe in London vernommen, daß 40 Parlaments-Mitglieder beschlossen hätten, Sir R. Peel's Fahne zu verlassen, weil er der öffentlichen Meinung so viele Konzessionen gemacht habe; doch heiße es zugleich, daß Sir R. Peel selbst und die Freunde desselben voraussehen, daß er für Jeden, der ihn des Guten wegen, welches er thue, verlasse, zwei von der liberalen Seite zum Ersatz erhalten werde.

Der Morning Advertiser bespricht das Gericht, demzufolge Sir R. Peel beabsichtigen soll, einen festen Getreide-Zoll vorzuschlagen, der in 6 Shillingen, also noch niedriger als die Melbournsche Proposition, die acht Shillinge betragen sollte, bestehen werde. Der Advertiser meint aber, der Premier-Minister komme damit zu spät; vor zwölf Monaten würde diese Konzession vom Volke dankbar aufgenommen worden sein, jetzt aber werde dasselbe sie geringsschätzen, und nur die gänzliche und unverzügliche Abschaffung des Getreide-Monopols werde es zufriedenstellen können.

Kürzlich wurde vom Morning-Herald gemeldet, daß der General-Postmeister, Lord Lowther, mit der Österreichischen Regierung eine Uebereinkunft abgeschlossen habe, wonach künftig die über Land kommende Post aus Indien, statt über Marseille, über Triest durch Deutschland nach England befördert werden solle. Nach amtlicher Mittheilung des hiesigen General-Post-Amts ist aber für jetzt keine derartige Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Zohn Bull enthält Folgendes: Aus guter Quelle haben wir Kenntniß von einem Schreiben des Ge-

neral Sir Robert Sale aus Dschellababad, worin er berichtet, daß die Gefangenen in Freiheit gesetzt werden, Afghanistan geräumt und er und Lady Sale bald nach England abreisen werden.

Spanien.

Madrid den 24. Okt. Im Laufe des Monats August sind 34 Klöster verkauft worden, die 5,340,046 Realen eingetragen haben; 64 andere Klöster wurden unentgeltlich abgelassen.

Deutschland.

München den 3. November. Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Wilhelm von Preußen haben diesen Morgen 9 Uhr unsere Stadt verlassen, um sich über Hohenschwangau, wo sie einige Tage zu verweilen gedenken, nach Preußen zurückzugeben. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz durfte, wie verlautet, schwerlich vor Mitte dieses Monats wieder hier eintreffen.

Von den Mitgliedern unserer beiden Stände-Kammern sind bereits einige hier angekommen; sie sind bekanntlich zum 14ten d. M. einberufen. Wie es heißt, wird Se. Majestät der König den feierlichen Akt der Eröffnung der Stände-Versammlung nicht im Saale des Ständehauses, sondern im Thronsaal des Festbaues vornehmen.

Sachsen.

Nach der Lausanner Zeitung würde der Vorort in der Badisch-Württembergischen Angelegenheit gegen die Großherzogliche Regierung seine Verwunderung darüber aussprechen, daß die von ihr getroffenen Maßregeln ohne alle offizielle Anzeige an die Bundeshöerde in Vollzug gesetzt worden seien, trotzdem, daß Dr. Rüdt, der Badische Gesandte, sich zu jener Zeit noch in Bern befunden habe; daß von ihr Maßregeln angewendet worden, zu welchen sonst selbst von größern Mächten dann erst geschritten zu werden pflege, wenn alle Versuche einer gütlichen Ausgleichung erschöpft seien.

Italien.

Rom den 27. Oktober. Der Russische Gesandte, Herr von Potemkin, ist gestern nach Ankona abgereist, um dort bei der Ankunft des Herzogs und der Herzogin von Leuchtenburg gegenwärtig zu sein. Ob Ihre Kaiserlichen Hoheiten Rom besuchen werden, scheint noch ungewiß. Von der Entfernung des Russischen Gesandten ist übrigens nicht die Rede mehr, auch nie ernstlich die Rede gewesen.

Schweden und Norwegen.

Christiania den 25. Oktober. (L. W. 3.) Die hiesigen Katholiken (ungefähr 50 Personen) wünschen eine Gemeinde zu bilden und eine Kapelle zu errichten. Indessen ist unsere religiöse Gesetzgebung wie, bekannt, so wenig tolerant, daß solches nicht ohne Genehmigung geschehen kann, und es ist sehr zweifelhaft, ob die Regierung sich für berechtigt hält solche zu geben. Wir sind in einer besonderen Lage hinsichtlich der Religions-Verhältnisse; das

Volk ist keinesweges unduldsam und die Regierung eben so wenig; nur die Gesetzgeber der früheren Jahrhunderte sind es, die uns die Hände binden, ihre Vorschriften bestehen noch, weil es nicht glückt ist, etwas Gutes zu Stande zu bringen, das an deren Stelle gesetzt werden könnte.

Vermischte Nachrichten.

Berlin. — Die Staatszeitung enthielt kürzlich eine lange Denkschrift über die Benutzung der Privatflüsse, welche nebst einem, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf jetzt den ständischen Ausschüssen zur Berathung vorliegt. Als leitender Grundzog ist festgestellt, daß die Nutzungsbeugniss des in den Privatflüssen enthaltenen Wasserschzes als ein Gegenstand des Privateigenthums anzuerkennen sei, der dem Uferbesitzer als Annexum seines Eigenthums an Grund und Boden zustehe. Der Gesetzentwurf soll in seiner Wirksamkeit, der Eingangsbestimmung gemäß, auf den ganzen Umfang der Monarchie Anwendung finden, mit Ausnahme derjenigen Theile der Rheinprovinz, wo die Gesetzgebung durch in der Hauptsache zweckmäßige Bestimmungen den Bewässerungsanlagen genügen den Schutz gewährt.

(Fingerzeige von Hitzig, betreffend die neue Censur-Erlichterung.) 1) Ob ein Verfasser oder Verleger dadurch vor gerichtlicher Verfolgung geschützt wird, wenn er von der Censurbefreiung in einem vorliegenden Falle abstrahirt, das Manuskript über 20 Bogen freiwillig der Censur vorlegt und das Imprimatur erhält — was man in der Kunstsprache dieses Faches „ facultative Censur“ nennt — darüber ist gesetzlich noch nichts vorgesehen. 2) Ist die bisher betrachtete Censur-Erlichterung alles Das, was öffentliche Blätter seit geheimer Zeit als ein bevorstehendes Preßgesetz oder dergl. angekündigt haben? Keinesweges. Der Gesetzgeber sagt ausdrücklich in der Kabinets-Ordre vom 4. d.: „er habe eine Revision der für das Censurwesen in den Preußischen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet, und wolle durch die eben angeführte Ordre, da die Beendigung dieser Revision bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernde Arbeiten vorausseze, ohne die Vollendung dieser abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer, durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten, Beschränkung befreien.“ — Man hoffe daher auf weitere Erlichterungen: aber man halte bei dem, was noch zu erwarten ist, fest, daß Preußen so gut, wie die andern Deutschen Staaten, durch seine Bundespflicht in gewisse Schranken gewiesen ist: eine Bemerkung, die nicht unnütz erscheint, wenn man liest, was viele Schriftsteller des Tages von Preußen, dem sie dafür die Hegemonie zu erkennen wollen, verlangen — daß es, um in der vulgären

Sprache zu reden, mit dem Kopfe gegen die Wand renne. (Berl. Ztg.)

Stadttheater zu Posen.

Sonntag den 13. November: Je toller, je besser! Musikalisch-dramatisch-declamatorischer Blumenstrauß in 3 Abtheilungen. Vierte Gastvorstellung des Herrn Just, Regisseur vom Königlichstädtischen Theater in Berlin.

Montag den 14. November. Zum Fünftennale: Doktor Wespé; Original-Lustspiel in 5 Akten von Roderich Benedix.

Dienstag den 15. November. Zum Erstenmale wiederholt; Marie, oder: Die Tochter des Regiments; Komische Oper in 2 Akten. Nach dem Französischen der Herren Saint-Georges und Bayard. Musik von Donizetti.

Bei C. S. Wirtler in Posen ist zu haben: Die Geschichte Jesu Christi, des Sohnes Gottes und Weltheilandes. Von Dr. J. B. v. Hirscher, Prof. der Theologie zu Freiburg. Wohlseile Volks- und Schul-Ausgabe. 24 Bogen kl. 8. Preis nur $7\frac{1}{2}$ Sgr. Wir bitten die hochwürdige Geistlichkeit um ganz besondere Beachtung dieses Buches, welches sich namentlich als Lehr- und Lesebuch für Schulen eignet und die Einführung gewiß verdient.

Nothwendige Subhastation.
Königliches Ober-Landesgericht Bromberg.

Die dem Woywodschafths-Rath Ignaz Anton Joseph von Zagajewski gehörige Hälfte des im Mogilnischen Kreise belegenen, auf 13,525 Mtr. 15 sgr. landschaftlich gewürdigten freien Allodial-Rittergutes Erlag, soll in Termino

den 15ten März 1843 Vormittags

um 11 Uhr

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Besitzer, Rittmeister Felix Vincent und Woywodschafths-Rath Ignaz Anton Joseph Gebrüder von Zagajewski hierdurch vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Massen unsers Depositorii:

1) des Jacob Jacobowski mit 2 Mtr. 24 sgr. 8 pf.,						
2) der Maria Elisabeth Leipolt mit	5	=	20	=	10	=
3) des Johann Prusinowski	5	=	6	=	11	=
4) der Sophia und Johann Sapozewski	31	=	8	=	6	=
5) der Theodosia Chylewska	7	=	21	=	3	=
6) des Stefan Kroll mit	8	=	13	=	—	=
7) der Maria Laszkiewicz	7	=	15	=	—	=

zusammen mit 68 Mtr. 20 sgr. 2 pf.
baaren Beständen, und
7) eine eingetragene Forderung des Mathias

Chrobot über 55 Rthlr. mit 5 proCent Zinsen seit dem 16ten September 1837, werden öffentlich ausgeboten. Die unbekannten Interessenten dieser Massen, oder ihre Erben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen bei uns anzumelden und zu begründen, weil nach Ablauf dieser Frist die genannten Massen als hoffnungslos der Justiz-Offizianten-Witwenkasse zum Niehbrauch überreichen werden sollen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Pleschen den 28. Oktober 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung

Der Uckerwirth Platz zu Neuhofen, Czarslauer Kreises, beabsichtigt dort eine Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Hirsegange zu errichten, und hat hierzu die Ertheilung des Konzenses beantragt.

Auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel XV. §§. 229. et seq., so wie der Bekanntmachung im Bromberger Amtsblatt pro 1837 Seite 274., werden nun diejenigen, welche sich zu Einsprüchen wider diese Anlage berechtigt glauben, hierdurch aufgefordert, solche binnen acht Wochen präkustischer Frist bei dem unterzeichneten Landrath's-Unter orzubringen. Nach Ablauf dieser Zeit wird kein Widerpruch angenommen, sondern eventhalter der Konsens zu der Anlage zu nachgesucht werden.

Czarnikau den 2. November 1842.

Königliches Landrath's-Umt.

Offene Lehrerstelle.

Da die Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule in der freien Stadt Krakau, womit neben freier Amtswohnung und Heizung ein jährlicher Gehalt von 1000 Flor. polnisch verbunden ist, erledigt ist; so werden Kandidaten des Schullehrer-Amtes evangelischen Bekennnisses, die der polnischen und deutschen Sprache mächtig und des Orgelspiels kundig sind und sich über diese ihre Tüchtigkeit, so wie über ihren religiös-christlichen Wandel glaubwürdig auszuweisen im Stande sind, hiermit aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche mit diesen Zeugnissen bis zum 20ten December 1842 portofrei an das hiesige evangelische Kirchen-Collegium zu Händen des unterzeichneten einzusenden.

Krakau den 1. November 1842.

Das evangelische Kirchen-Collegium.

U. O t r e m b a , Pastor.

Richtig approbierte Thermometer, Alkoholometer und Barometer von Dr. Fr. Ad. Greiner in Berlin, für deren Richtigkeit Garantie geleistet wird, sind zu Fabrikpreisen zu haben Neuh-Str. No. 70. bei Wilhelm Bernhard, Optikus.

Frische trockene Pfund-Hesen empfing so eben und offerirt solche sehr billig:

Julius Horwitz, Wilhelmplatz-Ecke.

Eine einfache Vorderküche im Hause Nr. 21 Breitestraße, ist zu vermieten und auch sogleich zu beziehen. Das Nähere beim Eigentümer daselbst.

Eine reichhaltige Auswahl von den verschiedenartigsten Lampen, so wie ächte Amerikanische Gummi-Schuhe, empfiehlt zu möglichst billigen Preisen

die Galanterie- und Spielwaren-Handlung
Sam. Peiser, Breslauerstraße Nr. 1.

Neue Schadeles-Oeconomie-

Lampen

empfiehlt

die Galanterie-Handlung

von S. Misch jun., Markt № 43.

Diese neuen Lampen zeichnen sich durch den so höchst geringen Delverbrauch, so wie dadurch, daß sie gar keine Schatten werfen, und durch ihre einfache Vorrichtung vor allen andern Lampen vorteilhaft aus. Die vorzüglich hellbrennende Lampe verbraucht in der Stunde nur $\frac{1}{2}$ Lotth Del, so daß in den längsten Winterabenden höchstens 4 Lotth Del abbrennen.

Gleichzeitig bitte einen wohlhabenden Adel und werthes Publikum darauf aufmerksam zu seyn, daß von der jüngsten Leipziger und Frankfurt a.D. - Messe, durch vortheilhafte Einkäufe das Geschäft aufs Vollständigste sortirt ist, sowohl in Häng-, Tisch- und Küchen-Lampen, wie auch in allen einschlagenden Artikeln von Bijouterieen, Galanterieen u. Parfümerieen, und ächt Französischen Herren- und Damen- Handschuhen. Indem nächst reellster Bedienung auffallend billige Preise offerirt werden, bittet obige Handlung um geneigten Zuspruch.

Beer Mendel's Galanterie-Waren-Handlung, Markt № 88,

hat in eben einen neuen Transport

Tisch-, Hänge- und Studir-Lampen, Billard-Bälle und Parfümerien in beliebtestter Art erhalten, die sie preiswürdig empfiehlt.

Etablissements-Anzeige.

Hiermit beeche ich mich ganz ergebenst anzuseien, daß ich hier selbst eine

Strickgarn- und Tapisseriewaaren-Handlung,

Wilhelms-Straße № 8, neben der Beelyschen Conditorei,

errichtet und dieselbe den 14ten dieses Monats eröffnen werde.

Einem hohen Adel und hochzuvorehrenden Publikum mein Etablissement einer gütigen Beachtung empfehlend und um deren Vertrauen ganz ergebenst bittend, wird es, dasselbe zu rechtfertigen, mein stetes Streben seyn.

Ganz besonders empfehle ich mein Lager von festigen und angefangenen Arbeiten in Perlen-, Seiden- und Wollen-Stickereien, worin ich mit den allerneuesten und geschmackvollsten Dessins aufwarten kann; nicht minder besitze ich die reichhaltigste Auswahl der neuesten Stickmuster, und bin mit allen Schattirungen in Seide, Wolle und Perlen, ferner mit Berliner und Engl. Strickgarnen und Hanszwirnen vollständig assortirt.

Posen den 11. November 1842.

Eugen Werner.

Nicht zu übersehen!

Gänzlicher

Ausverkauf

des großen sortirten Pelzwaaren-Lagers bei Meier L. Warszawski, am Markte № 46., neben Kaufmann Rose und Kaufmann Bielefeld.

Alte Rollen-Barinas und Portorico von vorzüglicher Güte, verschiedene Sorten feine Habanna-

und Bremer Cigarren, eben so ächte Rawitscher Schnupftabake von C. G. Baum, lose auch in Blei gepackt, bin ich im Stande, stets zu Fabrikspreisen zu verkaufen.

Alle Gattungen Berliner Glanz-Lichte, Stearin-Kerzen, Wachs-Lichte, wie auch gute harte Seife empfiehlt außerst billig:

die Material- und Tabak-Handlung
von Julius Horwitz, Wilhelmsplatz-Ecke

 Verschiedene Sorten feinsten frischen Düsseldorfer Punsch-Extrakt mit Ananas und Citronen, mehrere Sorten feinen alten Jamaika-Rum, Urac de Goa, frische, so wie in Zucker eingemachte Ananas, frisch geräucherte Pommersche Gänsebrüste, ächt Holländischen Käse erhielt und verkauft zu billigen Preisen:

J. F. Meyer,
Neustraße u. Waisengassen-Ecke № 70.

Heute Sonnabend Vergnügsein in Mullaßhausen des Fürsters Ruhe. J. G. Fürster.

Getreide-Marktpreise von Posen,
den 9. November 1842.

(Der Scheffel Preuß.)	Preis		
	von Röf. Ør. s.	bis Röf. Ør. s.	
Weizen d. Schfl. zu 16 Mz.	1 17 6	1 18 6	
Roggen dito	1 7 6	1 8 6	
Gerste	— 27 —	— 28 —	
Hafer	— 22 —	— 23 —	
Buchweizen	1 11 6	1 12 6	
Erbse	1 10 —	1 11 6	
Kartoffeln	— 16 6	— 17 6	
Heu, der Ctr. zu 110 Pf.	1 12 6	1 13 6	
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	6 25 —	7 — —	
Butter, das Fäß zu 8 Pf.	2 2 6	2 5 —	

N a m e n
der
Kir ch e n.

Sonntag den 13ten Oktober 1842
wird die Predigt halten:

Vormittags.

Nachmittags.

In der Woche vom
4. bis 10. November. 1842 sind:

geboren:	gestorben:	getraut:		
Knaben.	Mädchen.	männl. Geschl.	weibl. Geschl.	Paare:

Evangel. Kreuzkirche
Evangel. Petri-Kirche
Garnison-Kirche
Domkirche
Pfarrkirche
St. Adalbert-Kirche
St. Martin-Kirche
Deutsch.-Kath. Kirche
Dominik. Klosterkirche
Kl. der hrmh. Schwestern

Dr. Rector Kämpfe
= Rector Stiemann
= Cand. Mühlmann
= Pön. Wierszewski
= Mans. Fabris
= Mans. Teller
= Probstv. Kamietzki
= Präb. Grandke
= Präb. Stamml.
= Cler. Bassinski

Ein Candidat
Dr. Cand. Leutert
Um 2 Uhr ein Candidat
— | 1 | 2 | 2 | 4 | 4 | 1 | 2 | 3
— | 2 | 2 | 2 | 4 | 4 | 1 | 2 | 3
— | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 1 | 2 | 6
— | 4 | 1 | 4 | 4 | 4 | 1 | 2 | 2

Dr. Präbend. Grandke

Summa	13 10 17 9 14
-------	-----------------------